

Generalplanungsvertrag

Sanierung Brandschutz

zwischen

BG Kliniken

Ludwigshafen und Tübingen gGmbH

Ludwig-Guttman-Straße 13

67071 Ludwigshafen

Standort Tübingen

vertreten durch die Geschäftsführerin Sylvia Pansow

Schnarrenbergstraße 95

72076 Tübingen

- nachfolgend „**AG**“ genannt -

und

(Firma/Name, Adresse, (ggf. vertreten durch))

- nachfolgend „**AN**“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages und Zielvorstellungen

§ 2 Grundlagen und Bestandteile des Vertrages

§ 3 Leistungen des AN

§ 4 Unterlagen und Koordination

§ 5 Ansprechpartner

§ 6 Projektbüro / Vor-Ort Präsenz

- § 7 Termine und Fristen
- § 8 Honorar
- § 9 Einhaltung der Baukosten
- § 10 Urheberrecht
- § 11 Vollmacht
- § 12 Versicherungen
- § 13 Haftung, Mängelansprüche
- § 14 Datenverarbeitung im Rahmen des Vertragsverhältnisses
- § 15 Verschiedenes
- § 16 Kündigung

Präambel

Die BG Kliniken sind medizinische Leistungserbringer der gesetzlichen Unfallversicherung. Ihre Hauptaufgabe ist es, schwer verletzte Unfallopfer und Menschen mit Berufskrankheiten zu behandeln und wiederherzustellen. In den Einrichtungen werden jährlich mehr als 525.000 Patientinnen und Patienten versorgt. In neun Akutkliniken, einer Klinik für Berufskrankheiten, einer Reha-Klinik und zwei ambulanten Einrichtungen versorgen die BG Kliniken bundesweit über eine halbe Million Patientinnen und Patienten im Jahr. Die BG Kliniken sind mit über 15.000 Beschäftigten eine der größten Klinikgruppen Deutschlands.

Der AG ist eine Tochtergesellschaft der BG Kliniken gGmbH.

Die BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH planen am Standort der Klinik Tübingen, Schnarrenbergstraße 95 in 72076 Tübingen eine brandschutztechnische Behebung von Mängeln durchzuführen. Der Klinikbestand soll hinsichtlich des baulichen-, anlagentechnischen Brandschutzes auf Basis der brandschutztechnischen Bestandsanalyse ertüchtigt werden. Die Maßnahme erfolgt im laufenden Klinikbetrieb.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Vertrages und Zielvorstellungen

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind nach näherer Maßgabe dieses Vertrages Leistungen der Generalplanung als objekt- und fachplanerübergreifende Gesamtleistung für die Realisierung der nachfolgend benannten Maßnahme.

Sanierung Brandschutz der BG Klinik Tübingen

- (2) Die Zielvorgaben des Auftraggebers für die zu planende Maßnahme inklusive Kostenrahmen sind erhalten in der Leistungsbeschreibung **Anlage 2.04**. Die baulichen Anforderungen und Gegebenheiten ergeben sich aus den **beigefügten** Unterlagen, vgl. § 2 Absatz (1).
- (3) Die Wirtschaftlichkeit des Projekts ist für den AG wesentlich. Die Planung hat daher dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf die Ausführungsqualität, die Nachhaltigkeit (wartungsfreundlich, nachrüstbar, umnutzungsfähig) und Hygienequalität zu folgen.
- (4) Für die Realisierung des Vorhabens geht der Bauherr aktuell von Bau- und Ausstattungskosten der KGR 300 – 700 in Höhe von EUR 9.969.489,60 brutto aus. Die bauliche Projektumsetzung erfolgt auf der Grundlage des vom Bauherrn freizugebenden Kostenbudgets auf Basis der Kostenberechnung in der LPH3 (Entwurfsplanung). Dieses Budget wird nach Freigabe durch den Bauherrn Anlage dieses Vertrags und Zielbezugsgröße für die detaillierte Kostenfortschreibung und das Honorar des AN.
- (5) Die Zielvorstellungen des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 2 BGB) ergeben sich aus der dem AN vorliegenden Leistungsbeschreibung (**Anlage 2.04**), die Vertragsbestandteil ist.

§ 2 Grundlagen und Bestandteile des Vertrages

Soweit dieser Vertrag keine Sonderregelungen enthält, sind die Vertragsgrundlagen in der nachstehenden Geltungsfolge:

- (1) Maßgeblich für die vom AN zu erbringenden Leistungen sind die folgenden Vertragsbestandteile, und zwar in der beschriebenen Reihenfolge, die gleichzeitig eine Geltungsrangfolge bildet:
 - a) die Regelungen dieses Vertrages;
 - b) das detaillierte Leistungsbild gemäß der Teilleistungstabellen der Objekt- und Fachplanung ELT und HLSK (**Anlage 1**);
 - c) Die Teilleistungstabellen der Honorarberechnungsblätter im Vergabeverfahren mit der Vergabenummer 81 – 26 (200) zur Maßnahme Generalplanungsleistung Sanierung Brandschutz (**Anlage 1**);
 - d) Das Honorarangebot des AN sowie die Angebotsunterlagen des AN im Vergabeverfahren mit der Vergabenummer 81 – 26 (200) zur Maßnahme Generalplanungsleistung Sanierung Brandschutz vom xx.xx.2026 (**Anlage X**);

- e) Abgestimmter Rahmenterminplan in seinen Fortschreibungen (**Anlage 3**);
 - f) Neu- und Umbauplanung im Krankenhaus unter Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes (DGUV Informationen 207-017, 207-027) (**Anlage 7 + 8**);
 - g) Die Brandschutztechnischen Untersuchung der Bestandsgebäude mit Mangelübersichten;
 - h) Entwurf des Brandschutzkonzeptes Halfkann + Kirchner PartGmbB (Beratende Ingenieure für Brandschutz) Friedrichstrasse 10, 70174 Stuttgart;
- (2) Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind neben den gesetzlichen Regelungen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen im Übrigen:
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
 - Das Vergabehandbuch der BG Kliniken als **Anlage 9**;
 - Die Beschaffungsrichtlinie der BG Kliniken als **Anlage 10**;
 - Die Verfahrensordnung Investitionsfinanzierung der BG Kliniken als **Anlage 12**;
- (3) Sonstige nicht unter Absatz (1) aufgeführten Protokolle oder sonstigen Schriftstücke bilden keine Vertragsbestandteile und haben in diesem Sinn auch dann keine Gültigkeit, wenn in den sonstigen Schriftstücken darauf Bezug genommen wird.

§ 3 Leistungen des AN

- (1) Der AG beauftragt den AN mit den Leistungen als Generalplaner mit folgenden Leistungsbildern Gebäude (§ 34 HOAI i.V.m. Anlage 10 zu § 34 Absatz 4 HOAI und § 55 HOAI).
- a) Leistungsbild Objektplanung (gemäß § 34 HOAI):
- ☒ Objektplanung „Gebäude und Innenräume“,
 - ☐ Objektplanung „Freianlagen“,
 - ☐ Objektplanung „Ingenieurbauwerke“,
 - ☐ Objektplanung „Verkehrsanlagen“;

b) Leistungsbild Fachplanungen (gemäß § 55 HOAI):

- ☐ Tragwerksplanung,
- ☒ Technische Ausrüstung der Anlagengruppen 4 + 5,
- ☐ Brandschutz,
- ☐ Bauphysik,
- ☐ Raumakustik,
- ☐ Geotechnik,
- ☐ Ingenieurvermessung,
- ☐ Umweltverträglichkeitsstudie.

- (2) Der AN wird nach Maßgabe dieses Vertrages alle Planungsleistungen erbringen, die erforderlich sind, um den in § 1 bezeichneten Planungserfolg für die unter Absatz (1) genannten Planungen und Zielvorstellungen des AG zu erreichen (vertraglich vereinbarte Beschaffenheit). Vor Beginn der Planung wird der AN die übergebene Brand-schutztechnischen Untersuchung der Bestandsgebäude dargestellten Mangelübersicht auf Plausibilität prüfen und Widersprüche aufzeigen.
- (3) Neben diesen nicht abschließend beschriebenen Mindestleistungen schuldet der AN alle Leistungen, die zur Herbeiführung des vereinbarten Erfolges notwendig werden, unab-hängig davon, ob sie in diesem Vertrag aufgeführt werden. Das gilt insbesondere für die Erstellung einer vollständigen Entwurfsplanung und deren Fortschreibung zu einer voll-ständigen und ausführungsfähigen Ausführungsplanung bzw. der Erstellung prägender Leitdetails unter Berücksichtigung des Brandschutzkonzeptes.
- (4) Mindestanforderungen an die vom AN zu erbringenden Leistungen sind in dem als **An-lage 1 und 2.04** beigefügten Leistungsbeschreibung enthalten. Bei den darin genannten Leistungen handelt es sich nicht um eine abschließende, sondern lediglich um eine bei-spielhafte Beschreibung der vom AN in jedem Fall vertraglich geschuldeten Leistungen.
- (5) Der Auftrag umfasst zunächst die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß dem detaillierten Leistungsbild (**Anlage 1**) für die Teilmaßnahmen 1, 3 und 4. Die Teilmaß-nahme 2 wurde bereits umgesetzt und ist nicht Teil der Sanierung Brandschutz. Der AG beabsichtigt, den AN auch mit den Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 8 einzeln zu beauftragen. Der AG ruft die Leistung je Teilmaßnahme einzeln, stufenweise ab. Der AG ist berechtigt einzelne Teilleistungen der Leistungsphasen nicht oder nicht vollständig abzurufen.
- (6) Aufgrund der erforderlichen Gremienläufe kann der Abruf der Leistungsphase 5 bis zu sechs Monate dauern. Im Fall der Unterbrechung (z.B. durch Gremienläufe) hat der AN

seine Leistungen spätestens 30 Kalendertage nach Abruf der jeweiligen Leistungsstufen durch den AG fortzusetzen. Die Beauftragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

- (7) Ein Anspruch des Auftragnehmers auf ganze oder teilweise Beauftragung besteht nicht. Die Beauftragung erfolgt auf Abruf des AG und nach Erfordernis ggfs. für verschiedene Abschnitte. Aus der stufen- oder abschnittsweisen Beauftragung bzw. nicht erfolgten Beauftragung kann der AN keinen Anspruch auf Erhöhung seines Honorars herleiten.
- (8) Der AN ist zudem verpflichtet, die beauftragten Leistungen in allen Leistungsstufen/Leistungsphasen so zu erbringen und mit den anderen fachlich Beteiligten zu koordinieren, dass die Baumaßnahme mangelfrei geplant und errichtet werden kann. Hierzu wird der AN projektabhängig auch eine personell ausreichende Bauüberwachung vornehmen.
- (9) Der AN hat seine Leistungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts und den ihm bekannten (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen des Auftraggebers zu erbringen. Der AN hat seine Leistungen außerdem in möglichst wirtschaftlicher Weise zu erbringen. Dies bedeutet insbesondere, dass sämtliche Leistungen im Rahmen der sonstigen Vorgaben und Zielvorstellungen des Auftraggebers sowie des technisch und rechtlich Möglichen mit dem Ziel größtmöglicher Kosteneinsparung sowohl bei der Errichtung des Bauvorhabens, als auch bei der späteren Nutzung zu erbringen sind. Insbesondere achtet der AN auf ein wirtschaftliches Verhältnis von Bruttogrundfläche zu der Verkehrsfläche.
- (10) Der AN ist verpflichtet, den AG bei der Beantragung von Fördermitteln gemäß der Verfahrensordnung zur Investitionsfinanzierung zu unterstützen und hierbei die vom AG zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Ebenso ist der AN verpflichtet, den AG bei der Führung des Berichtswesens für das Bundesamt für soziale Sicherung zu unterstützen, u.a. durch die auszugsweise Übermittlung der Vergabeakten.
- (11) Der AN ist zur Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle des AG bei der Vorbereitung und dem Erstellen der Vergabeunterlagen für die Vergabepattform (DTVP) verpflichtet.
- (12) Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen in eigener Person oder durch fest angestellte Mitarbeiter seines Büros zu erbringen. Die Beauftragung von freien Mitarbeitern hat er dem AG unverzüglich anzuzeigen. Der AG ist berechtigt, Qualifikationsnachweise für die vom AN beauftragten Unterbeauftragten zu fordern und deren Beauftragung zu widersprechen, sofern dies aus wichtigem Grund gerechtfertigt ist. Die Beauftragung von Unterbeauftragten durch den AN bedarf in jedem Fall der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des AG.

§ 4 Unterlagen und Koordination

- (1) Der AN hat als Entwurfsverfasser, die von ihm gefertigten zeichnerischen und sonstigen Unterlagen zu unterzeichnen. Er hat sämtliche Leistungen persönlich oder mit seinem Büro zu erbringen.
- (2) Die vom AN vorzulegenden Beschreibungen, Pläne und Berechnungen sind dem AG nach Abschluss jeder Leistungsphase in einfacher Ausfertigung in Papierform in Ordnern zu übergeben. Der AN ist verpflichtet, dem AG die von ihm gefertigten Unterlagen zusätzlich in 4-facher Ausfertigung in digitaler Form auf Speichermedium vorzulegen.
 - a) Als digitale Übergabeformate sind folgende Datenformate in mit aktueller Software lesbaren Versionen zu verwenden:
 - Beschreibungen .DOCX (MS Office 2016 aufwärts) und .PDF
 - Berechnungen .XLSX (MS Office 2016 aufwärts) und .PDF
 - Kostenermittlung GAEB 90, .PDF und .XLSX (MS Office 2016 aufwärts)
 - Mengenermittlung REB DA 11, .PDF und .XLSX (MS Office 2016 aufwärts)
 - Terminplanung .mpp (MS Project)
 - b) Für Zeichnungen / Pläne sind folgende digitale Übergabeformate in mit aktueller Software lesbaren Versionen zu verwenden:
 - Zeichnungen DWG in aktuell lesbarem Format und PDF
 - 3D Planungen IFC-Modell (i.V.m. allen Nutzungs- und Eigentumsrechten)
 - c) Die für die Einholung erforderlicher Genehmigungen notwendigen Unterlagen und sonstige notwendige Zeichnungen, Beschreibungen und Formulare für Anträge und Abstimmungen mit Ämtern und Behörden, die das entsprechende Amt bzw. die entsprechende Behörde fordert oder zur schnelleren Bearbeitung wünscht, vom AN anzufertigen und zu übergeben.
- (3) Der AG beabsichtigt die Verwendung eines Projektdatenbanksystems, in welche der AN alle Planungsunterlagen einzustellen hat.
- (4) Der AN hat die Leistungen der anderen fachlich Beteiligten zeitlich und fachlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und konfliktfrei in die Gesamtplanung zu integrieren. Die hohen Anforderungen an die Integration und Koordination sind Bestandteil der in § 3 aufgeführten Leistungen und werden nicht gesondert honoriert.

- (5) Der AN erstellt und koordiniert die Grob- und Detailablaufplanung für die Planung. Das beinhaltet auch die notwendige Terminsteuerung und Abstimmungsmaßnahmen mit den Behörden, sowie die weitere Terminplanung.

§ 5 Ansprechpartner

- (1) Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt:

.....
(Firmenname, Vorname, Nachname, Funktion)

- (2) Verantwortliche Ansprechpartner des AN oder ARGE oder AN + NU sind

- Projektleiter Vertreter/-in:

.....
(Firmenname, Vorname, Nachname, Funktion)

- Vertreter/-in der Projektleitung:

.....
(Firmenname, Vorname, Nachname, Funktion)

- (3) Die Ansprechpartner des AN sind zur Entgegennahme und Abgabe von Willenserklärungen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses voll umfänglich bevollmächtigt.

- (4) Verantwortliche Ansprechpartner des AG sind:

- Projektleiter Herr Christian Thaler, Projektleiter Baumanagement
- Gesamtprojektleitung Herr Timm Gehrling, Ressortleitung Bau – und Immobilienentwicklung

- (5) Die Parteien werden sich über einen Wechsel des Ansprechpartners jeweils unverzüglich informieren.

§ 6 Projektbüro / Vor-Ort Präsenz

- (1) Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Leitungspersonal bzw. dessen Stellvertreter für die Objektüberwachung nach den Erforderlichkeiten des Baufortschritts während üblicher Geschäftszeiten mindestens an 2 Arbeitstagen pro Woche vor Ort präsent sind.
- (2) Der AG stellt dem AN für den Zeitraum Objektüberwachung Räumlichkeiten für ein Projektbüro (möbliert) unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Termine und Fristen

- (1) Für die Fertigstellung der Leistungen des AN gelten die im Rahmenterminplan definierten Fristen (**Anlage A 3**).
- (2) Die Leistungsphase 3 muss zwingend bis zum 31.05.2027 abgeschlossen sein.

§ 8 Honorar

- (1) Der AN erhält für seine vertragsgegenständlichen Leistungen eine Vergütung nach den Festlegungen des Honorarangebotes der **Anlage 1**.
- (2) Die prozentuale Bewertung der beauftragten Leistungen ergibt sich aus § 34 HOAI i.V.m. § 8 Abs. 2 HOAI. Die Parteien sind sich einig, dass die Bewertung von einzelnen Leistungen einer Leistungsphase (§ 8 HOAI) auf Grundlage der sogenannten Siemon-Bewertungstabelle erfolgt.
- (3) Die mitzuverarbeitende Bausubstanz wird bei der Honorarermittlung nicht in Ansatz gebracht.
- (4) Ein Umbauzuschlag wird gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 HOAI wird gemäß dem Honorarangebot vereinbart.
- (5) Von der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Vertragsleistungen des AN umfassend und vollständig erfasst, die dieser gemäß dem vertraglichen Aufgaben- und Pflichtenumfang zu erbringen hat, dies gilt auch für alle sonstigen Leistungen, die in diesem Vertrag zwar nicht ausdrücklich genannt, jedoch zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der Leistungen notwendig sind, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist.
- (6) Die vereinbarte Vergütung enthält ferner die Abgeltung der urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse des AG.
- (7) Zeithonorar

- a) Ein Zeithonorar kann nur dann gefordert werden, wenn es nicht vom Honorar für die im Vertrag vorgesehenen Leistungen umfasst ist und vor der Ausführung mit dem AG gesondert schriftlich vereinbart wurde. Die Zeithonorare bemessen sich nach **Anlage 1**.
 - b) Zeithonorare werden nach Stundenbelegen mit Leistungsnachweis berechnet. Für die Nachweisführung zum Aufwand ist dem AG wöchentlich eine Stundenaufstellung vorzulegen. Abrechnungen haben jeweils zeitnah zum Monatsende eines Folgemonats für den vorangegangenen Monat zu erfolgen.
- (8) Eine Bauzeitverlängerung, die nicht durch den AG verursacht wird, begründet keinen zusätzlichen Honoraranspruch. Eine durch den AG verursachte Bauzeitverlängerung von nicht mehr als 2 Monaten je 12 Monate Bauzeit bewirkt ebenfalls keinen zusätzlichen Honoraranspruch und ist durch den AN zu berücksichtigen.
- (9) Zusatzvergütung
- a) Zusatzvergütung kann der AN beanspruchen, wenn er aufgrund von Anordnungen des AG zusätzliche Leistungen zu erbringen hat, die über das zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der vertraglichen Leistung angemessene Maß hinausgehen. Glaubt der AN, zusätzliche Vergütung beanspruchen zu können, so hat er dies unverzüglich und auf jeden Fall vor Beginn seiner Leistung mit Angabe des Umfangs der zusätzlichen Leistungen, der Vorausschätzung des zusätzlichen Zeitbedarfs und der Höhe der beanspruchten Zusatzvergütung dem AG schriftlich aufzuzeigen.
 - b) Kommt mit dem AG keine Vereinbarung über die Höhe der zusätzlichen Vergütung zustande, so erfolgt diese nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand mit den festgelegten Stundensätzen.
 - c) Meinungsverschiedenheiten über eine vom AN beanspruchte Zusatzvergütung berechtigen den AN nicht, seine Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen.
- (10) Nebenkosten des AN werden nach Maßgabe der **Anlage 1** Honorarblatt vergütet.
- (11) Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlichen Höhe gesondert vergütet. Die Rechnungstellung des AN hat die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Die Rechnungen des AN müssen im Übrigen den jeweils geltenden steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen.

§ 9 Einhaltung der Baukosten

- (1) Das Ziel der Einhaltung des vom Bauherrn freigegebenen Kostenbudgets auf Basis der Kostenberechnung in der LPH3 ist Grundlage der Investitionsfinanzierung (Fördermittel

DGUV) und hat für den AG einen besonders hohen Stellenwert. Die Höhe der Fördermittel ist durch den Fördermittelbescheid der DGUV (Zuwendungsvertrag) begrenzt. Der AN hat bei der Erfüllung des Vertrages das Kostenbudget für die Umsetzung seiner Planung zu beachten.

- (2) Wird für den AN erkennbar, dass die Kostenobergrenze voraussichtlich überschritten wird (z.B. wegen gestiegener Baukosten oder wegen einer Unvereinbarkeit von Vorgaben des AG mit dem Kostenziel oder wegen einer im Laufe der Bauausführung erkennbar werdenden Fehlerhaftigkeit bzw. Unvollständigkeit der der Auftragserteilung zugrunde gelegten Planungsergebnisse), so ist er verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich und umfassend zu informieren und Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung des Kostenzieles sicherzustellen.

§ 10 Urheberrecht

- (1) Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte der AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach lit. a) bis d).
- a) Gegen fachliche Weisungen des AG kann der AN nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrages erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.
- b) Der AG darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes benutzt werden.
- c) Der AG darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werkes zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen i.S.d. § 14 Urheberrechtsgesetz führen, oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des AG hinter dem Schutzinteresse des AN zurücktreten muss. In diesen Fällen wird der AG den AN über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer von dem AG bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.
- d) Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, wenn Geheimhaltungsinteressen oder sonstige Belange des AG durch die Veröffentlichung berührt werden.

- (2) Liegen die Voraussetzungen von Absatz (1) nicht vor, darf der AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN.
- (3) Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom AN nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der AG kann die vorgenannten Rechte jederzeit auf Dritte übertragen, insbesondere auf verbundene Unternehmen oder andere Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte des Baugrundstücks.
- (5) Kommunikation, Veröffentlichung und Social Media
 - a) Der AG ist berechtigt, das Bauvorhaben und dessen Planung im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie auf eigenen und von ihm beauftragten digitalen Kommunikationskanälen, insbesondere Websites und Social-Media-Plattformen, darzustellen.
 - b) Der AN räumt dem Auftraggeber an den im Rahmen dieses Vertrags erstellten oder für das Bauvorhaben beschafften Visualisierungen, Renderings, Zeichnungen, Grafiken, Fotografien und sonstigen Darstellungen die für diese Zwecke erforderlichen Nutzungsrechte ein. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung sowie die Nutzung in digitalen Medien und sozialen Netzwerken.
 - c) Der AG ist berechtigt, die vorgenannten Unterlagen für die jeweiligen Kommunikationsmedien technisch anzupassen, insbesondere zu beschneiden, zu skalieren, mit Texten, Logos oder grafischen Elementen zu versehen und Ausschnitte zu verwenden, soweit hierdurch die wesentlichen gestalterischen Aussagen der Planung nicht entstellt werden.
 - d) Der AN verpflichtet sich, dem AG nur solche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, deren vertragsgemäße Nutzung durch den AG frei von Rechten Dritter möglich ist. Soweit Materialien von Dritten, insbesondere Fotografen, Visualisierern oder sonstigen Urhebern, verwendet werden, hat der AN die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte einzuholen.
 - e) Veröffentlichungen des AN über das Bauvorhaben in Presse, Internet und sozialen Medien sind grundsätzlich zulässig, soweit sie der Darstellung der eigenen Planungsleistung dienen. **Vor jeder Veröffentlichung ist eine Zustimmung durch den AG erforderlich.** Die Zustimmung erfolgt über das Formular "Antrag auf Freigabe zur Veröffentlichung".

lichung von Beiträgen mit Bildern und Videos der Baumaßnahme Sanierung Brandschutz“ (**Anlage 15**). Eine Veröffentlichung vor einer vom AG vorgesehenen offiziellen Bekanntgabe wesentlicher Projektinformationen ist nicht zulässig.

- f) Informationen über nicht öffentliche Projektangelegenheiten, insbesondere zu Kosten, Vergaben, Fördermitteln, politischen Entscheidungsprozessen, Terminverschiebungen, Konflikten, Mängeln, Sicherheitskonzepten oder sonstigen vertraulichen Sachverhalten, dürfen vom AN nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
- g) Aufnahmen von Personen dürfen nur veröffentlicht werden, soweit die hierfür erforderlichen Einwilligungen oder sonstigen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Gleiches gilt für Aufnahmen von nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, soweit Rechte oder schutzwürdige Interessen Dritter betroffen sind.
- h) Bei Veröffentlichungen des AN ist der AG auf Wunsch als Bauherr zu benennen. Die Verwendung von Logos und Kennzeichen des AG bedarf dessen vorheriger Zustimmung.
- i) Die Rechte des AN am eigenen Urheberrecht bleiben unberührt. Die vorstehenden Regelungen dienen ausschließlich der Einräumung der für die Projektkommunikation erforderlichen Nutzungsrechte.

§ 11 Vollmacht

- (1) Der AG bevollmächtigt den AN im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen mit der Vornahme folgender Handlungen bzw. der Abgabe folgender Erklärungen gemäß VOB/B:
 - technische Abnahmen
 - Entgegennahme und Aufzeichnung von Stundenlohnnachweisen
 - Erteilung von Weisungen auf der Baustelle (gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 3 VOB/B)
 - Mängelrügen
 - Entgegennahme von Angeboten und Schlussrechnungen
 - Entgegennahme von Erklärungen ausführender Unternehmen (z. B. Bedenkenanmeldungen, Behinderungsanzeigen und Mehrkostenanmeldungen)
 - Aufnahme eines gemeinsamen Aufmaßes mit den ausführenden Unternehmen.

- Führung des Schriftwechsels und der Verhandlungen mit fachlich Beteiligten, Unternehmen, Behörden und anderweitigen Dritten im Benehmen und mit dem AG. Der Schriftwechsel ist dem AG nachzuweisen.
 - Führung des VOB/B Schriftverkehrs
 - Rechtzeitige und vollständige Erstellung aller für die Ausführung erforderlichen Pläne, Berechnungen und Nachweise und Übergabe an die ausführenden Unternehmer und den AG.
 - Anmeldung von Bedenken gegen die Ausführung und/oder der gelieferten Baustoffe
 - Dokumentation des Zustandes der Baustelle und etwaiger Mängel
 - Dokumentation aller relevanten Weisungen, Abstimmungen und Koordinationen zur Wahrung der Rechte des AG
 - Vorlage von Ausführungsunterlagen, Werkzeichnungen und Prüfergebnissen an den AG
- (2) Finanzielle Verpflichtungen für den AG darf der AN nur eingehen, wenn Gefahr im Verzug besteht und das Einverständnis des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen ist.
- (3) Eine weitergehende Vollmacht wird dem AN mit diesem Vertrag nicht erteilt. Später hierüber hinausgehende Vollmachten können nur schriftlich erteilt werden (vgl. § 125 BGB).

§ 12 Versicherungen

- (1) Der AN hat eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die er bis fünf Jahre nach Abschluss seiner Leistungen aufrechterhalten muss.
- (2) Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherungen nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:
- für Personenschäden (für die einzelne Person): EUR 5.000.000,00
 - für Sach- und Vermögensschäden: EUR 3.000.000,00
 - jeweils 2-fach maximiert pro Jahr und Schadensfall.
- (3) Der AN hat dem AG vor Erteilung des Zuschlags / unverzüglich nach Vertragsschluss den Abschluss und Fortbestand der Versicherung durch eine entsprechende Bescheinigung des Haftpflichtversicherers nachzuweisen.
- (4) Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn sein Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder die noch zur Verfügung stehende Deckungssumme gleich aus welchen Gründen sinkt.

§ 13 Haftung, Mängelansprüche

- (1) Für Mängelansprüche, Haftung und Verjährung gelten, soweit in diesem Vertrag oder den anderen Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Verjährung der Ansprüche des AG beginnt mit der Abnahme der vollständig erbrachten Leistungen des AN.
- (3) Der AG behält sich vor, die Leistungen des AN jeweils unmittelbar nach der vollständigen vertragsgemäßen Erbringung der jeweiligen Leistungsphase gemäß HOAI und / oder der jeweiligen Stufe förmlich abzunehmen.

§ 14 Datenverarbeitung im Rahmen des Vertragsverhältnisses

- (1) Der AG und die mit ihm verbundenen Unternehmen und ggf. deren Dienstleister haben das Recht, unter Einhaltung der DSGVO personenbezogene Daten im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO innerhalb des BG Kliniken Konzern zu verarbeiten. Die Daten werden für die Verhandlung, Durchführung und Dokumentation dieses Vertragsverhältnisses sowie aus Gründen der Compliance in Umsetzung von Aufsichtspflichten der Geschäftsführung (insbesondere wegen § 130 O-WiG) und zur Erfüllung berufsrechtlicher Verpflichtung ihrer Mitarbeiter (z.B. § 33 MBO-Ä) verarbeitet. Die Verarbeitung der Daten kann darüber hinaus erforderlich sein, um rechtliche Ansprüche durchzusetzen.
- (2) Betroffene haben auf Grundlage von Art. 15 bis 21 DSGVO das Recht, Zugang und Informationen über die Zweckbestimmung der gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, fehlerhafte Daten korrigieren zu lassen, deren Löschung zu verlangen, sowie die Einwilligung in bestimmte Arten der Verarbeitung zu widerrufen, und die Übertragung der Daten an eine andere verantwortliche Stelle zu verlangen. Das Recht des Betroffenen auf Löschung wandelt sich in ein Recht auf Sperrung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 15 Verschiedenes

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der Ort des Bauvorhabens.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin.
- (3) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form vorgeschrieben ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.

- (4) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Streitigkeiten berechnigten den AN nicht, seine Leistungen einzustellen.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.
- (6) AG und AN bekennen sich ausdrücklich zur wechselseitigen Kooperation. Sollten Konflikte zwischen den Vertragspartnern entstehen, verpflichten sich die AG und AN dazu, diese Konflikte schnellstmöglich beizulegen und nach Möglichkeit zumindest eine Interimsvereinbarung zu treffen. Die Termingerechte Fertigstellung der Baumaßnahme hat oberste Priorität.
- (7) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form vorgeschrieben ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.

§ 16 Kündigung

- (1) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grunde berechnigt (§ 648a BGB). Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Vertragskündigung bleibt daneben unberührt
- (2) Eine Kündigung dieses Vertrages durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn der Auftragnehmer:
 - a) einer bindenden Weisung des Auftraggebers nicht nachkommt oder
 - b) nachhaltig und erheblich seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt

und ihn der Auftraggeber erfolglos in Textform mit angemessener Fristsetzung und unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt hat.

- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform (§ 650h BGB).
- (4) Im Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer seine Arbeiten abzuschließen und deren bisherigen Ergebnisse auf eine Weise zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung der Vertragsleistung durch

einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben.

- (5) Zur Feststellung des Leistungsstandes wird auf § 648a Abs. 4 BGB verwiesen; dieser findet im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber entsprechend Anwendung.
- (6) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der AG zu vertreten hat, oder macht der AG von seinem ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erhält der AN die volle Vergütung für die bereits vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Für beauftragte, aber noch nicht erbrachte Leistungen erhält der AN die volle Vergütung abzüglich dem, was er erspart, weil der Vertrag nicht zur Ausführung kommt und dessen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Behauptet eine Partei einen anderen anderweitigen Erwerb oder eine andere Höhe der ersparten Aufwendungen, kommt Satz 3 nicht zur Anwendung. Es gilt dann § 649 BGB.

Tübingen,

(Ort, Datum)

Sylvia Pansow, Geschäftsführerin

(Ort, Datum)

(Vorname, Nachname , Funktion)

Anlagen:

- Anlage 1 Honorarabrechnungsblätter
- Anlage 2.02 Zuschlagskriterien
- Anlage 2.03_Angebotsschreiben
- Anlage 2.04 Leistungsbeschreibung_TUE
- Anlage 3 Rahmenterminplan
- Anlage 7 KH Planung DGUV_207-017
- Anlage 8 KH Planung DGUV_207-027
- Anlage 9 BG Vergabehandbuch
- Anlage 10 Beschaffungsrichtlinie BG Kliniken
- Anlage 11 RL zur energieeffizientn Beschaffung
- Anlage 12 Verfahrensordnung zu Investitionsfinanzierung
- Anlage 14 Plancodierung
- Anlage 15 Antrag auf Freigabe zur Veröffentlichung von Beiträgen mit Bildern und Videos der Baumaßnahme Sanierung Brandschutz